

Ablesen der Uhrzeit vom Mobiltelefon beim Autofahren= 60,00 € Geldbuße + 1 Punkt!

Ein sogenannter Handyverstoß liegt nach Auffassung des Pfälzischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 27.02.2014-Az. 1 SsRs 1/14) vor, wenn die vorgeworfene Handlung des Benutzers einen Bezug zu einer Funktion des Mobilfunkgeräts hat. Wenn Sie Ihr Mobilfunktelefon also während der Autofahrt aufnehmen, um die Uhrzeit abzulesen, verstoßen Sie gegen § 23 Abs.1a StVO (Handyverstoß). Nicht erfasst werden ausschließlich Handlungen, die keinen Zusammenhang zu einer bestimmungsgemäßen Verwendung aufweisen wie bspw. das bloße Aufheben oder Umlagern. Falls Sie sich fragen, wie die Bußgeldbehörde bzw. das Gericht wissen konnten, dass der Betroffene die Uhrzeit vom Mobiltelefon abgelesen hat. Ganz einfach: Er hat es Ihnen erzählt. Sofern Ihnen ein sogenannter Handyverstoß vorgeworfen wird, empfehle ich Ihnen dringend bereits vor Ort gegenüber der Polizei von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Alles was Sie sagen, kann und wird unter Umständen gegen Sie verwendet werden. Beauftragen Sie sofort nach Erhalt des Anhörungsbogens einen Fachanwalt für Verkehrsrecht mit Ihrer Verteidigung. Die Rechtsanwaltskosten für Ihre Verteidigung werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf www.ra-marnitz.de selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.